



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. September 2011

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203308	25. 8. 2011	Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)	350
203308	25. 8. 2011	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011	351
203308	25. 8. 2011	Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12.10.2006	353
		Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2180	1. 9. 2011	Verbot von Vereinen – Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Die Helfenden“ in Rees	353
		Gem. RdErl. d. Justizministeriums	
316	3. 8. 2011	Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (W SchAG)	353

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
30. 8. 2011	Berufskonsularische Vertretung der Republik Serbien in Düsseldorf	356
5. 9. 2011	Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf	356
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
14. 6. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 24.9.2008 zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrook Str. 69, 20097 Hamburg	356
14. 6. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 20.12.2007 zugunsten der Redual GmbH & Co. KG, Kornmarkt 34, 35745 Herborn. . .	356
14. 6. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 29.9.2005 zugunsten der Intereroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 29, 51149 Köln.	357
14. 6. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 7.11.2007 zugunsten der EKO-Punkt GmbH, Brunnen Str. 138, 44536 Lünen	357
14. 6. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 15.5.2006 zugunsten der Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstr. 4 L, 55116 Mainz	357
14. 6. 2011	Feststellung gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung; Erster Änderungsbescheid zum Feststellungsbescheid vom 20.12.2007 zugunsten der Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6–11, 51149 Köln.	358

203308

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 30. Mai 2011
zum
Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 6119 – 1 – IV
v. 25.8.2011

Den nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 5, durch den der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (bekannt gegeben im Abschnitt A des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums vom 27.3.2002 SMBL. NRW. 203308) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 5
vom 30. Mai 2011
zum
Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten
des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

.....

andererseits

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

- Bundesvorstand -,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,

- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

b) mit der dbb tarifunion.

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 22. Juni 2007, wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „36 Kalendermonate berücksichtigt“ das Semikolon und die Wörter „Zeiten nach § 6 Abs. 1 MuSchG werden den Zeiten nach Satz 1 gleichgestellt“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 als Unterabsatz angefügt:

„Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive

Entgelt nach § 21 TVöD/§ 21 TV-L bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre.
Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.“

2.

Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.“

3.

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„1Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. 2Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/ Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Abs. 3 SGB VI entsprechend.“

4.

Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) 1Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Zusatzversorgungseinrichtung teilt dem Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit. 2Ergibt sich nach § 33 Abs. 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; sofern in diesen Fällen eine Beanstandung nach Absatz 5 vorliegt oder die Zusatzversorgungseinrichtung auf die Beanstandung der Startgutschriften verzichtet hat, teilt die Zusatzversorgungseinrichtung den Versicherten im Rahmen der Jahresmitteilung nach § 21 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. 3Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.“

5.

§ 33 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) 1Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG unter Berücksichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:

1. 1Anstelle des Vmhundertsatzes nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. 2Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. 3Der sich danach ergebende Vmhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.

2. 1Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vmhundertsatz höher als der bisherige Vmhundertsatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach § 41 Abs. 2 und 2b VBL-Satzung a.F. ermittelt. 2Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt

a) die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und

b) die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der

Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.

³Für Beschäftigte, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost maßgebend war und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden.

⁴Bei Anwendung des § 41 Abs. 2 Satz 5 VBL-Satzung a.F. gilt als Eintritt des Versicherungsfalles der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als Gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 42 Abs. 1 VBL-Satzung a.F. sind die Zeiten nach Satz 2 Buchst. a zu berücksichtigen.

²Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. ³Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3 a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.“

- b) Dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 7 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

- c) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„**Protokollnotiz zu Absatz 1 und Absatz 1a:**

Zur Ermittlung der Anwartschaften nach den Absätzen 1 und 1a wird bei Berechnung der Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ausschließlich das so genannte Näherungsverfahren entsprechend § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. f BetrAVG berücksichtigt.“

6.

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auf den Zuschlag nach Satz 2 werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 19) gewährt.“

7.

§ 36a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) ¹Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 mit folgenden Maßgaben:

- a) ¹Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. ²Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. ³Der Antrag und die Nachweise sind bei der Zusatzversorgungseinrichtung einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.

- b) ¹Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. ²Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. ³Ist in diesem Zeitraum kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt

zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

- c) Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 9 Abs. 1 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Abs. 1 MuSchG geruht hat.

²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. ³Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchst. b entsprechend § 8 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.“

8.

§ 37 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“

- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zu § 34 Abs. 1: § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt in folgender Fassung:

„²Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“ “

- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zu § 36a Abs. 2: Anstelle von § 36a Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt folgender Satz 2:

„²Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer bis zum 31. Dezember 2001 erworbenen Anwartschaften.“ “

§ 2

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nummern 1, 7 und 8 Buchstabe c am 1. Januar 2012 und

- b) § 1 Nummern 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2005

in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 350

203308

Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011

Bek. d. Finanzministeriums – B 6120 – 1 – IV
v. 25.8.2011

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
für die Beschäftigten
des Bundes und der Länder
(TV-EntgeltU-B/L)
vom 25. Mai 2011**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....¹

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Die Bundesrepublik Deutschland und zahlreiche Bundesländer führen seit über 60 Jahren die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts fort. ²Bei der VBL wird dementsprechend die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes und der Mehrzahl der in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder zusammengeschlossenen Länder durchgeführt. ³In Anbetracht dessen schließen die Bundesrepublik Deutschland und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder diesen Tarifvertrag gemeinsam.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des

- a) Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) bzw. des
- b) Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)

fallen.

§ 2

Grundsatz der Entgeltumwandlung

Dieser Tarifvertrag regelt die Grundsätze zur Umwandlung tarifvertraglicher Entgeltbestandteile zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung.

Protokollerklärung:

Der Klammerzusatz „(einschließlich des Ausschlusses der Entgeltumwandlung und der Verhandlungszusage nach 1.3)“ in § 40 Abs. 4 des Tarifvertrages Altersversorgung findet keine Anwendung mehr.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Beschäftigte haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden.
- (2) ¹Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Bei-

tragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1.800 Euro. ²Im beiderseitigen Einvernehmen kann in der Entgeltumwandlungsvereinbarung (§ 5 Abs. 2) vereinbart werden, dass ein über den Höchstbetrag nach Satz 1 hinausgehender Betrag des Entgelts umgewandelt wird.

(3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen.

§ 4

Umwandelbare Entgeltbestandteile

- (1) Beschäftigte können nur künftige Entgeltansprüche umwandeln.
- (2) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf die Jahresonderzahlung sowie auf monatliche Entgeltbestandteile.
- (3) Vermögenswirksame Leistungen können nicht umgewandelt werden.

§ 5

Geltendmachung des Entgeltumwandlungsanspruchs

- (1) Beschäftigte müssen den Anspruch auf Entgeltumwandlung rechtzeitig gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich geltend machen.
- (2) Für die Entgeltumwandlung schließen die/der Beschäftigte und der Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung).
- (3) ¹Die Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zu erfolgen. ²In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig. ³Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleich bleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Änderung bestehender Vereinbarungen zur Entgeltumwandlung entsprechend.

§ 6

Durchführungsweg

¹Für den Durchführungsweg gelten die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. ²Die Entgeltumwandlung ist bei der VBL durchzuführen; dies gilt nicht für die Beschäftigten des Saarlandes und der Freien und Hansestadt Hamburg.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Durchführung der Entgeltumwandlung ausschließlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, die seit jeher für die betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Bund und Ländern zuständig ist. Lediglich im Saarland und in der Freien und Hansestadt Hamburg wird die betriebliche Altersversorgung nicht über die VBL durchgeführt; dort gelten für den Durchführungsweg deshalb ausschließlich die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2011 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2011, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-EntgeltU-L) außer Kraft.
- (4) Die Rechtswirksamkeit von bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossenen Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit nachträglicher Änderungen entsprechend § 5 TV-EntgeltU-L.

¹
Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
a)

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

b) mit der dbb tarifunion.

203308

**Tarifvertrag
zur Entgeltumwandlung
für die Beschäftigten der Länder
(TV-EntgeltU-L).
vom 12.10.2006**

RdErl. des Finanzministeriums B 6120 – 1 IV
vom 25.8.2011

Der Gem. RdErl. des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom 8.11.2006 (MBL. NRW. S.750) wird aufgehoben.

– MBL. NRW. 2011 S. 353

2180

**Verbot von Vereinen
Unanfechtbarkeit des
Verbots des Vereins „Die Helfenden“ in Rees**

Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales
43.7 – 57.07.12
v. 1.9.2011

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ durch Bekanntmachung am 27.5.2011 (BANz. Nr. 100 S. 2433, MBL. NRW. S. 222) gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) folgende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Die Helfenden e.V.“ laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Die Helfenden e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „Die Helfenden e.V.“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
4. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Die Helfenden e.V.“ zu bilden, oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
5. Das Vermögen des Vereins „Die Helfenden e.V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Die Helfenden e.V.“ dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Forderungen Dritter gegen den Verein „Die Helfenden e.V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen, soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins „Die Helfenden e.V.“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereins „Die Helfenden e.V.“ zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die vorstehende Verfügung ist unanfechtbar geworden. Die Verfügung wird daher gemäß § 7 Absatz 1 Vereinsgesetz nochmals bekannt gemacht.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nunmehr aufgefordert, gemäß § 15 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts.

- ihre Forderungen bis zum Ablauf des 10.10.2011 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei der auffordernden Behörde anzumelden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10.10.2011 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBL. NRW. 2011 S. 353

316

**Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das
Schiedsamt in den Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen (W SchAG)**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 3180 – 11.20 –
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 3 – 32 – 44.04107 – 6672104 (2) –
v. 3.8.2011

I.

Der Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 21. Juni 1993 (MBL. NRW. S. 1448/JMBL. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch den Gem. RdErl. d. Justizministeriums u. d. Innenministeriums vom 12. Februar 2007 (MBL. NRW. S. 173/ JMBL. NRW. S. 86), wird wie folgt geändert:

1.
In der VV 2.1 zu § 13 werden in Satz 2 die Wörter „§§ 10, 11 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchIG NRW“ durch die Wörter „§§ 53, 54 Justizgesetz NRW“ ersetzt.
2.
In der VV 1 zu § 17 wird in Satz 2 der Klammerzusatz „(§ 10 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchIG NRW)“ durch den Klammerzusatz „(§ 53 Justizgesetz NRW)“ ersetzt.
3.
In der VV 2.1.5 zu § 29 wird der Klammerzusatz „(§ 13 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchIG NRW)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56 Justizgesetz NRW)“ ersetzt.
4.
In der VV 1 zu § 29a wird der Klammerzusatz „(§ 13 Gütestellen- und Schlichtungsgesetz – GüSchIG NRW)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56 Justizgesetz NRW)“ ersetzt.
5.
Anlage 1 zur W SchAG NRW (Jahresbericht, VV 5.1 zu § 7) wird wie aus Anlage 1 ersichtlich gefasst.
6.
Anlage 2 zur W SchAG NRW (Übersicht, W 5.2 zu § 7) wird wie aus Anlage 2 ersichtlich gefasst.

II.

Inkrafttreten

Die Änderungen der Verwaltungsvorschriften treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

**Anlage 1 zur VV SchAG
(Jahresbericht, VV 5.1 zu § 7)**

Jahresbericht 20

über die Tätigkeit des Schiedsamtes
in Amtsgerichtsbezirk

A.	Bürgerliche Rechts- streitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____ 4. Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist _____ 5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist, weil binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungs- verfahren nicht durchgeführt wurde (§ 29 a Abs. 1 Buchst. c) _____ 6. Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schiedsverfahrens, beigelegt wurde* _____
B.	Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____ 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 39 SchAG NRW festgesetzt worden ist _____ 5. Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schiedsverfahrens, beigelegt wurde* _____
C.	Summen der Gebühren (ohne Auslagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind _____ Euro _____ Cent 2. dem Schiedsamt verblieben sind _____ Euro _____ Cent

* Fälle, in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsperson geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt („Tür- und Angelfälle“) oder in denen die Schiedsperson ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde.

Anlage 2 zur VV SchAG NRW (Übersicht, VV 5.2 zu § 7)

Übersicht der Geschäftsergebnisse der Schiedsämtler im Bezirk des Amtsgerichts für 20.....

Lfd. Nr.	Schieds- amtsbe- zirk	<u>Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten</u>							<u>Strafsachen</u>					Summen der Gebüh- ren (ohne Auslagen), die zugeflossen sind		
		Zahl der Anträge auf Schlich- tungsver- handlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschie- nen sind	Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle	Zahl der Fälle in denen eine Partei nicht erschie- nen ist	Zahl der erteilten Erfolgo- sigkeits- beschei- nungen gemäß § 29 a Abs. 1 Buchstabe c) SchAG NRW	Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schieds- verfah- rens, bei- gelegt wurde*	Zahl der Anträge auf Schlich- tungsver- handlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschie- nen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühne- versuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die ein Ord- nungs- geld nach § 39 SchAG festgesetzt worden ist	Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schieds- verfah- rens, bei- gelegt wurde*	den Gemein- den	den Schieds- ämtern	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		

*Fälle, in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsperson geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt („Tür- und Angelfälle“) oder in denen die Schiedsperson ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde.

II.**Ministerpräsidentin****Berufskonsularische Vertretung
der Republik Serbien
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 02.13 – 2/11
v. 30.8.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Serbien in Düsseldorf ernannten Herrn Nebojša Košutić am 26. August 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Vlado Ljubovic, am

13. August 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2011 S. 356

**Berufskonsularische Vertretung
der Hellenischen Republik
in Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.50 – 1/11
v. 5.9.2011

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Nicolas Plexidas am 5. September 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Prodromos N. Markoulakis, am 18. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2011 S. 356

**Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz****Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 24.9.2008
zugunsten der Veolia Umweltservice Dual GmbH,
Hammerbrook Str. 69, 20097 Hamburg**

Bek. d. Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 24.9.2008 (MBl. NRW. S. 539) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die

Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die Veolia Umweltservice Dual GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 356

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 1.8.2007
zugunsten der Vfw GmbH, Max-Planck-Str. 42,
50858 Köln**

Bek. d. Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. Nummer 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 1.8.2007 (MBl. NRW. S. 563) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die Vfw GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 356

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 20.12.2007
zugunsten der Redual GmbH & Co. KG, Korn-
markt 34, 35745 Herborn**

Bek. d. Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 20.12.2007 (MBl. NRW. 2008, S. 7) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen,

vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die Redual GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 356

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 29.9.2005
zugunsten der Interseroh Dienstleistungs GmbH,
Stollwerckstr. 29, 51149 Köln**

Bek. d. Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Ziff. II. Nummer 9 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 29.9.2005 (MBl. NRW. S. 1170) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3

(VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen

Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die Interseroh Dienstleistungs GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 357

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 7.11.2007
zugunsten der EKO-Punkt GmbH,
Brunnen Str. 138, 44536 Lünen**

Bek. d. Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Um-

welt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 25.6.2007 (MBl. NRW. S. 428) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die EKO – Punkt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 357

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 15.5.2006
zugunsten der Landbell AG
für Rückhol-Systeme, Rheinstr. 4 L, 55116 Mainz**

Bek. d. Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 11 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 15.5.2006 (MBl. NRW. S. 314) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die Landbell AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 357

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 5 Verpackungsverordnung;
Erster Änderungsbescheid
zum Feststellungsbescheid vom 20.12.2007
zugunsten der Zentek GmbH & Co. KG,
Ettore-Bugatti-Str. 6–11, 51149 Köln**

Bek. d. Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
v. 14.6.2011

Auf Grund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 wird Teil A. Ziff. II. 12 des Feststellungsbescheides des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein – Westfalen vom 20.12.2007 (MBl. NRW. 2008 S. 6) wie folgt geändert:

1.

Zur Sicherstellung der Pflichten der Systembetreiber gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 (VerpackV) ist eine Sicherheits-

leistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank auf erste Anforderung unwiderruflich und unbefristet zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Nordrhein – Westfalen, vertreten durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, als Gläubiger zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu hinterlegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich an den erreichten Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Mengenstromnachweise angepasst. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde.

2.

Die Zentek GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Kostenbescheid ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2011 S. 358

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2011, ist erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569